



An den Grossen Rat

14.1792.02

Basel, 11. Juni 2015

Kommissionsbeschluss vom 11. Juni 2015

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates

zum

Ratschlag Nr. 14.1792.01 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

betreffend

- Abzug der Arbeitswegkosten
- Abzug der Kosten für die Aus- und Weiterbildung
- Weitere Anpassungen

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags	3
2. Auftrag und Vorgehen der Kommission.....	3
3. Erwägungen der Kommission.....	3
3.1 Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten.....	3
3.2 Antrag der Kommission: Maximalbetrag auf 18'000 Franken erhöhen (GRB I)	4
3.3 Abzug für Arbeitswegkosten	4
3.4 Antrag der Kommission: Maximalbetrag auf 3'800 Franken erhöhen (GRB II)	5
3.5 Übrige Änderungen (GRB III, GRB IV und GRB V)	5
4. Anträge.....	6

1. Ausgangslage und Zielsetzung des Ratschlags

Am 27. Januar 2015 verabschiedete der Regierungsrat den Ratschlag Nr. 14.1792.01. In diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgende Änderungen im Steuergesetz:

- (I) Ab Steuerperiode 2016 soll ein neuer allgemeiner Abzug für die Kosten der Aus- und Weiterbildung gelten. Der Abzug soll auf 12'000 Franken begrenzt werden.
- (II) Ab Steuerperiode 2016 soll der Abzug der Kosten für den Arbeitsweg auf 3'000 Franken beschränkt werden.
- (III) Betreffend Grundstückgewinnsteuer wird eine Ergänzung der Umschreibung des Realwerts als Ersatz-Einstandswert beantragt.
- (IV) Bei Beendigung der wirtschaftlichen Steuerzugehörigkeit in der Schweiz soll die Steuer sofort fällig werden. Damit wird eine Lücke im Steuergesetz geschlossen.
- (V) Das Verfahren der Steuerrekurskommission soll vereinfacht werden.

Die Begrenzung des Abzugs für die Arbeitswegkosten auf 3'000 Franken würde zu Steuermehreinnahmen von rund 2.9 Mio. Franken führen. Der neue Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten hätte gemäss Schätzungen der Steuerverwaltung Mindereinnahmen von ca. 1.7 Mio. Franken zur Folge. Die übrigen Änderungen haben keine nennenswerten Auswirkungen auf die Steuereinnahmen.

Für Details zu den einzelnen Änderungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Auftrag und Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Bericht des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 betreffend Teilrevision des Steuergesetzes am 11. März 2015 der Wirtschafts- und Abgabekommission überwiesen.

Das Geschäft wurde von der Kommission an drei Sitzungen (11. Mai 2015, 28. Mai 2015 und 11. Juni 2015) unter Anwesenheit von Regierungsrätin Eva Herzog und Herrn Christian Mathez, stv. Steuerverwalter und Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung, behandelt.

3. Erwägungen der Kommission

Der Regierungsrat beantragt eine Teilrevision des Steuergesetzes. Es werden Änderungen zu den fünf oben erwähnten Themen beantragt (vgl. Anhang 1, Synopse). In der Kommission waren die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen der Steuerabzüge betreffend Aus- und Weiterbildungskosten (I) sowie betreffend Arbeitswegkosten (II) Diskussionsgegenstand. Die diesbezüglichen Änderungsanträge kamen mit unterschiedlichen Mehr- und Minderheiten zustande. Die übrigen Änderungen (III, IV und V) waren unbestritten und werden von der Kommission einstimmig unterstützt.

Aufgrund der komplexen Mehr- und Minderheitsverhältnisse hat die Kommission beschlossen, den Beschlussentwurf gemäss Ratschlag in fünf Beschlüsse zu unterteilen und zu jedem Beschluss einen separaten Antrag zu stellen.

3.1 Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten

Nach geltendem Recht können die Kosten für berufsorientierte Weiterbildungen vom Einkommen abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind hingegen die Ausbildungskosten. Mit der

Verabschiedung des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten vom 27. September 2013 hat der Bund die unterschiedliche Behandlung von Aus- und Weiterbildungskosten aufgehoben. Neu können sämtliche berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II (nach Abschluss einer Berufslehre, einer Fachmittelschule oder einer Maturitätsschule) vom Einkommen abgezogen werden. Mit dieser Änderung entfällt die oftmals schwierige Unterscheidung zwischen abziehbaren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten, was im Hinblick auf die vielfältigen Berufswege und zahlreichen Fortbildungsmöglichkeiten zu einer Klärung und Vereinfachung führt. Diese Änderung stellt im Vergleich zum heutigen Recht eine Ausweitung des Geltungsbereichs des Abzugs dar. Gleichzeitig hat der Bund eine Begrenzung des Abzugs auf 12'000 Franken beschlossen. Der Regierungsrat schlägt aus Gründen der Praktikabilität und der vertikalen Steuerharmonisierung vor, die Bestimmungen zur direkten Bundessteuer zu übernehmen und den abziehbaren Maximalbetrag für den Kanton ebenfalls auf 12'000 Franken zu begrenzen. Gemäss Schätzungen der Steuerverwaltung ist aufgrund der Ausweitung des Abzugs mit Mindereinnahmen von rund 1.7 Mio. Franken zu rechnen.

3.2 Antrag der Kommission: Maximalbetrag auf 18'000 Franken erhöhen (GRB I)

Die Kommission begrüsst die systematische Vereinfachung. Anlass zur Diskussion gab allerdings die Höhe des Maximalbetrags. Der Abzug muss beschränkt werden, jedoch sind die Kantone frei in der Festsetzung des Maximalbetrags. Die Kommission hat sich über den Stand der Diskussion in den anderen Kantonen informieren lassen (siehe Anhang 3).

Da der Staat ein grosses Interesse daran hat, dass die Arbeitnehmenden gut ausgebildet sind und sich – um arbeitsmarktfähig zu bleiben – stetig weiterbilden, beantragt die Kommission eine Anhebung des Maximalbetrags auf 18'000 Franken. Durch die Anhebung des Maximalbetrags soll sichergestellt werden, dass auch für hochqualifizierte Arbeitnehmende die oftmals teuren Weiterbildungen attraktiv bleiben.

Die Steuerverwaltung schätzt, dass die Anhebung des Maximalbetrags auf 18'000 Franken zu Mindereinnahmen in der Grössenordnung von rund 2 Mio. Franken führt.

3.3 Abzug für Arbeitswegkosten

Nach geltendem Recht können die Steuerpflichtigen die Berufskosten (u.a. die Ausgaben für Berufswerkzeug, Fachliteratur für die berufliche Weiterbildung, auswärtige Verpflegung und für den Arbeitsweg) gegen Nachweis unbeschränkt zum Abzug bringen oder einen Pauschalabzug von 4'000 Franken pro Person vornehmen. Als Teil der effektiven Berufskosten können die Ausgaben für den Arbeitsweg von der Wohn- zur Arbeitsstätte abgezogen werden. In der Regel sind nur die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar. Ist aber das Pendeln mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unzumutbar, können die effektiven Fahrkosten mit dem privaten Fahrzeug abgezogen werden.

Im Anschluss an den Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI-Vorlage, Volksabstimmung vom 9. Februar 2015) setzt der Bund das Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur per 1. Januar 2016 in Kraft. Damit einher gehen Änderungen im Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern sowie im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Künftig ist der Arbeitswegkostenabzug im Rahmen der direkten Bundessteuer auf 3'000 Franken beschränkt. Die Kantone sind frei, den Arbeitswegkostenabzug auf einen von ihnen bestimmbaren Maximalbetrag zu beschränken.

Der Regierungsrat beantragt, die Regelung des Bundes zu übernehmen und den Abzug für die Arbeitswegkosten auf 3'000 Franken zu beschränken. Für diese Angleichung sprechen einerseits die vertikale Steuerharmonisierung als auch andererseits ökologische sowie verkehrs- und raumplanerische Anliegen. Das Pendeln zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bringt sowohl die Bahn- als auch die Strasseninfrastruktur an ihre Kapazitätsgrenzen und soll durch den unbeschränkten Arbeitswegkostenabzug nicht länger gefördert werden. Auch aufgrund der Annahme der FABI-Vorlage sei es folgerichtig, den Abzug bei den kantonalen Steuern in gleicher Weise zu beschränken.

Die Beschränkung des Arbeitswegkostenabzugs auf 3'000 Franken führt für den Kanton zu Mehreinnahmen von rund 2.91 Mio. Franken.

3.4 Antrag der Kommission: Maximalbetrag auf 3'800 Franken erhöhen (GRB II)

Die Kommission hat sich detailliert mit dem Arbeitswegkostenabzug auseinandergesetzt und sich von der Steuerverwaltung eingehend informieren lassen. Anhand der Veranlagungsdaten aus dem Steuerjahr 2012 (siehe Anhang 2) wurden die Folgen verschiedener Szenarien durchgespielt. Insgesamt haben für das Steuerjahr 2012 7'484 Steuerpflichtige die effektiven Fahrkosten abgezogen. Davon haben 3'659 Personen – und somit fast die Hälfte – 3'000 Franken oder weniger abgezogen. Weitere 1'544 konnten einen Abzug zwischen 3001 Franken und 4'000 Franken geltend machen. Etwa 640 Personen konnten über 12'000 Franken vom Einkommen abziehen, sieben gar über 25'000 Franken.

In Anbetracht dieser Zahlen waren sich die Kommissionsmitglieder einig, dass eine Beschränkung des Abzugs sinnvoll ist. Allerdings war wiederum die Höhe des Maximalbetrags umstritten. Diskutiert wurde die Begrenzung des Abzugs auf 12'000 Franken, auf 6'000 Franken – damit wären die Kosten für ein Generalabonnement der 1. Klasse abzugsfähig – und auf 3'800 Franken, womit die effektiven Kosten eines Generalabonnements der 2. Klasse inklusive eines Spielraums für Preiserhöhungen in den nächsten Jahren abgedeckt wären.

In die Diskussion floss zudem der Stand der Diskussion in den anderen Kantonen ein (siehe Beilage 4).

Die Kommission ist sich einerseits bewusst, dass nicht alle Arbeitnehmenden an ihrem Wohnort eine Stelle finden. Auch kann es vorkommen, dass eine Firma Arbeitsplätze in einen anderen Kanton verlegt und ihre Mitarbeitenden deswegen von längeren Pendelwegen betroffen sind. Aus dieser Perspektive erscheint eine zu starke Begrenzung des Abzugs nicht angebracht. Auf der anderen Seite spricht das hohe Verkehrsaufkommen auf den Strassen sowie die hohe Belegung der Züge zu Stosszeiten dafür, kurze Pendelwege zu fördern und die Höhe des Maximalbetrags dementsprechend zu begrenzen.

Nach eingehender Diskussion beantragt die Kommission dem Grossen Rat schliesslich, den Arbeitswegkostenabzug auf 3'800 Franken zu begrenzen. Die gesamten Ausgaben für ein Generalabonnement der 2. Klasse können somit vom Einkommen abgezogen werden. Von einer Koppelung des Abzugs an den effektiven Preis eines Generalabonnements wurde aus steuertechnischen Gründen abgesehen. Sollte der Preis des Generalabonnements der 2. Klasse den Maximalbetrag in ein paar Jahren übersteigen, ist eine Anpassung der Limite vorzunehmen.

Bei einem Maximalbetrag von 3'800 Franken hätten im Jahr 2012 etwa 4'900 steuerpflichtige Personen die vollen Arbeitswegkosten abziehen können, also rund 65%.

Die Mehreinnahmen für den Kanton belaufen sich mit der beantragten Beschränkung des Abzugs auf ca. 2.6 Mio. Franken.

3.5 Übrige Änderungen (GRB III, GRB IV und GRB V)

Die Kommission unterstützt die vom Regierungsrat beantragten Änderungen betreffend die Grundstückgewinnsteuer, die Steuerfälligkeit und das Verfahren der Steuerrekurskommission.

4. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kommission dem Grossen Rat

- mit 6 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung mit dem Stichentscheid des Präsidenten dem Grossen Rat, dem Beschlussentwurf I (Abzug Aus- und Weiterbildungskosten) zuzustimmen
- mit 5 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Beschlussentwurf II (Abzug Arbeitswegkosten) zuzustimmen
- einstimmig ohne Enthaltungen, dem Beschlussentwurf III (Grundstückgewinnsteuer) zuzustimmen
- einstimmig ohne Enthaltungen, dem Beschlussentwurf IV (Steuerfälligkeit) zuzustimmen
- einstimmig ohne Enthaltungen, dem Beschlussentwurf V (Verfahren der Steuerrekurskommission) zuzustimmen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 11. Juni 2015 einstimmig verabschiedet und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Wirtschafts- und Abgabekommission



Christophe Haller, Präsident

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschlüsse I, II, III, IV und V

Synopse (Anhang 1)

Tabelle betreffend Pendlerabzug nach Einkommenskategorien (Anhang 2)

Umfrage betreffend Pendler- und Ausbildungskostenabzug (Anhang 3)

Grossratsbeschluss I (Abzug Aus- und Weiterbildungskosten)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 vom 27. Januar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 14.1792.02 vom 11. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 18 erhält folgenden neuen Absatz ^{1bis} beigefügt:

^{1bis} Die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.

§ 27 Abs. 1 lit. c) erhält folgende neue Fassung:

c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 32 Abs. 1 lit. k bleibt vorbehalten.

§ 27 Abs. 1 lit. d) wird aufgehoben.

§ 28 Abs. 2 erhält folgende neue lit. g) beigefügt:

g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 32 Abs. 1 erhält folgende neue lit. k) beigefügt:

k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 18'000 Franken, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 34 lit. b) wird aufgehoben.

§ 37 Abs. 1 erhält neu folgende Fassung:

¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.

§ 70 Abs. 1 erhält folgende neue lit. h beigefügt:

h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 234 erhält folgenden neuen Abs. 26 beigefügt:

²⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss I vom tt.mm.jjjj sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Grossratsbeschluss II (Abzug Arbeitswegkosten)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 vom 27. Januar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 14.1792.02 vom 11. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 lit. a) erhält folgende neue Fassung:

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'800 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

§ 37 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.

§ 234 erhält folgenden neuen Abs. 27 beigefügt:

²⁷ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss II vom tt.mm.jjjj sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Grossratsbeschluss III (Grundstückgewinnsteuer)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 vom 27. Januar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 14.1792.02 vom 11. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 106 Abs. 4 erhält neu folgende Fassung:

⁴ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben worden sind, gilt als Einstandswert entweder der Realwert (Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem Zeitpunkt, Baunebenkosten und relativer Landwert nach Bodenwertkatalog per 1. Januar 1977) erhöht um die seither vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen oder der nachgewiesene höhere Einstandswert nach Abs. 3.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Grossratsbeschluss IV (Steuerfälligkeit)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 vom 27. Januar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 14.1792.02 vom 11. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 194 Abs. 2 lit. a und b erhalten neu folgende Fassung:

- a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;
- b) zum Zeitpunkt, an dem eine steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz ihren Geschäftsbetrieb im Kanton oder ihre Beteiligung an einem solchen, ihre Betriebsstätte im Kanton, ihren Grundbesitz im Kanton oder ihre durch Grundstücke im Kanton gesicherten Forderungen aufgibt;

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Grossratsbeschluss V (Steuerrekurskommission)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.1792.01 vom 27. Januar 2015 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 14.1792.02 vom 11. Juni 2015, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 166 Abs. 1 erhält neu folgende Fassung:

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission lädt die Steuerverwaltung zur Stellungnahme ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten auf. In begründeten Fällen kann sie oder er darauf verzichten. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.

§ 168a erhält folgenden neuen Abs. 4 beigefügt:

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Erledigung der Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a und b teilweise oder ganz an das juristische Sekretariat delegieren.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Bestimmungen

Geltendes Recht (StG)	Vorschlag Regierungsrat (E StG)	Vorschlag der WAK (E-StG)
Grossratsbeschluss I: Abzug Aus- und Weiterbildungskosten		
---	§ 18 E StG ^{1bis} Die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Abs. 1 dar.	Ebd.
§ 27 StG ¹ Als Berufskosten werden abgezogen: c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.	§ 27 E StG ¹ Als Berufskosten werden abgezogen: c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 32 Abs. 1 lit. k bleibt vorbehalten. d) Aufgehoben	Ebd.
---	§ 28 E StG ² Dazu gehören insbesondere: g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.	Ebd.
---	§ 32 E StG ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.	§ 32 E StG ¹ Von den Einkünften werden abgezogen: k) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von <u>18'000</u> Franken, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
§ 34 StG Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere: b) die Ausbildungskosten;	§ 34 E StG Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere: b) Aufgehoben	Ebd.
§ 37 StG ¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.	§ 37 E StG ¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung	§ 37 E StG ¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung

	ausgeglichen.	ausgeglichen.
---	<p>§ 70 E StG ¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p>	Ebd.
---	<p>§ 234 E StG ²⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar, vorbehaltlich der Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 106 Abs. 4, 166 Abs. 1, 168a Abs. 4 und 194 Abs. 2, welche mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam werden.</p>	<p>§ 234 E StG ²⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss I vom tt.mm.jjjj sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.</p>
Grossratsbeschluss II: Abzug Arbeitswegkosten		
<p>§ 27 StG ¹ Als Berufskosten werden abgezogen: a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>	<p>§ 27 E StG ¹ Als Berufskosten werden abgezogen: a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>	<p>§ 27 E StG ¹ Als Berufskosten werden abgezogen: a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von <u>3'800</u> Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p>
<p>§ 37 StG ¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.</p>	<p>§ 37 E StG ¹ Die Folgen der kalten Progression werden jährlich durch Anpassung der Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 1 lit. a und Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g, i, j, k und Abs. 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis f und lit. h und der Tarifstufen gemäss § 36 an die Teuerung ausgeglichen.</p>	Ebd.
---	<p>§ 234 E StG ²⁶ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom tt.mm.jjjj sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar, vorbehaltlich der Änderungen und Ergänzungen zu den §§ 106 Abs. 4, 166 Abs. 1, 168a Abs. 4 und 194 Abs. 2, welche mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam werden.</p>	<p>§ 234 E StG ²⁷ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss II vom tt.mm.jjjj sind erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2016 anwendbar.</p>
Grossratsbeschluss III: Grundstückgewinnsteuer		
<p>§ 106 StG ⁴ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben worden sind, gilt als Einstandswert entweder der Realwert (Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem</p>	<p>§ 106 E StG ⁴ Für Grundstücke, die vor dem 1. Januar 1977 erworben worden sind, gilt als Einstandswert entweder der Realwert (Gebäudeversicherungswert unter Berücksichtigung der Altersentwertung zu diesem</p>	Ebd.

<p>Zeitpunkt zuzüglich des relativen Landwertes nach Bodenwertkatalog per 1. Januar 1977) erhöht um die seither vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen oder der nachgewiesene höhere Einstandswert nach Abs. 3.</p>	<p>Zeitpunkt, Baunebenkosten und relativer Landwert nach Bodenwertkatalog per 1. Januar 1977) erhöht um die seither vorgenommenen wertvermehrenden Aufwendungen oder der nachgewiesene höhere Einstandswert nach Abs. 3.</p>	
Grossratsbeschluss IV: Steuerfälligkeit		
<p>§ 194 StG ² In jedem Falle fällig werden die Steuern: a) <i>aufgehoben</i> b) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft;</p>	<p>§ 194 E StG ² In jedem Falle fällig werden die Steuern: a) am Tag, an dem die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz dauernd verlassen will, Anstalten zur Ausreise trifft; b) zum Zeitpunkt, an dem eine steuerpflichtige Person ohne Wohnsitz in der Schweiz ihren Geschäftsbetrieb im Kanton oder ihre Beteiligung an einem solchen, ihre Betriebsstätte im Kanton, ihren Grundbesitz im Kanton oder ihre durch Grundstücke im Kanton gesicherten Forderungen aufgibt;</p>	Ebd.
Grossratsbeschluss V: Steuerrekurskommission		
<p>§ 166 StG ¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Steuerrekurskommission lädt die Steuerverwaltung zur Stellungnahme ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten auf. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.</p>	<p>§ 166 E StG ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Steuerrekurskommission lädt die Steuerverwaltung zur Stellungnahme ein und fordert sie zur Übermittlung der Akten auf. In begründeten Fällen kann sie oder er darauf verzichten. Bei Bedarf kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.</p>	Ebd.
---	<p>§ 168a E StG ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Erledigung der Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a und b teilweise oder ganz an das juristische Sekretariat delegieren.</p>	Ebd.

Steuerverwaltung

Anhang 2

► **Rechtsdienst**

Christian Mathez
 Telefon +41 61 267 96 33
 Basel, 28. Mai 2015

Zahl Personen mit Pendlerabzug nach Einkommenskategorien

	Anzahl Fahrtkostenabzüge / Höhe des Abzugs									Total
	1-3000	3001-4000	4001-5000	5001-6000	6001-9000	9001-12000	12001-15000	15001-25000	> 25000	
Reineinkommen										
<50'000	1'173	295	48	39	108	75	67	57	2	1'864
50'000-99'999	1'370	703	154	169	174	126	101	139	1	2'937
100'000-199'999	849	434	107	207	116	92	76	110	2	1'993
>200'000	267	112	40	105	41	37	26	60	2	690
Total	3'659	1'544	349	520	439	330	270	366	7	7'484

Medianwert	3'742 (= 7'484 : 2)	Entspricht in etwa der Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Abzug bis CHF 3'000
-------------------	---------------------	---

Christian Mathez
 Leiter Rechtsdienst

► Rechtsdienst

Christian Mathez
 Telefon +41 61 267 96 33
 Basel, 18. Mai 2015

**Umfrage betreffend Pendler- und zum Bildungskostenabzug
 (Stand 18. Mai 2015)**

K	Begrenzung Pendlerabzug	Begrenzung Bildungskostenabzug
BS	Vorschlag des Regierungsrats CHF 3'000	Vorschlag des Regierungsrats CHF 12'000
BL	Vorschlag Steueramt CHF 3'000, Botschaft des Regierungsrats noch offen	Beschluss des Landrats CHF 12'000
AG	Bisher keinerlei Vorschlag	Vorschlag des Steueramts CHF 12'000, Botschaft des Regierungsrats noch offen
SO	Motion für Begrenzung, Ablehnung des Kantonsrats	Vorschlag des Regierungsrats CHF 12'000, zurzeit beim Kantonsrat in 2. Lesung
BE	Vorschlag des Regierungsrats CHF 3'000; Vorschlag der Grossratskommission CHF 6'700; Beratung im Grossen Rat im Juni 2015	Vorschlag des Regierungsrats und der Grossratskommission CHF 12'000; Beratung im Grossen Rat im Juni 2015
ZH	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats CHF 3'000; Botschaft des Regierungsrats noch offen	Beschluss des Kantonsrats CHF 12'000
LU	Vorschlag des Regierungsrats CHF 3'000, Kantonsrat lehnt ab	Beschluss des Regierungsrats CHF 12'000 (Steuerverordnung!)
ZG	Zurzeit nicht vorgesehen	Vorschlag des Regierungsrats CHF 12'000, Beratung im Kantonsrat im Juni 2015
SG	Beschluss des Kantonsrats „Abzug in Höhe SBB GA 2.Kl.“ (aktuell CHF 3'655); Referendum hängig, Volksabstimmung voraussichtlich November 2015	Beschluss Kantonsrat CHF 12'000, jedoch 2. Lesung im Juni 2015
TG	Vorschlag des Regierungsrats CHF 4'500, Beschluss des Grossen Rats CHF 6'000, Unterschriftensammlung für Referendum läuft	Beschluss des Grossen Rats CHF 12'000
GR	Zurzeit noch offen	Vorschlag der Finanzdirektion CHF 12'000

SZ	Zurzeit noch offen	Beschluss des Kantonsrats CHF 12'000
VD	Bisher keinerlei Vorschlag	Beschluss des Grossen Rats CHF 12'000
GE	Vorschlag des Regierungsrats zurzeit noch offen	Vorschlag des Regierungsrats zurzeit noch offen
VS	Bisher keinerlei Vorschlag	Beschluss des Kantonsrats CHF 12'000

Christian Mathez
Leiter Rechtsdienst